

## 10 Schutzgut Wasser

Das Landesnaturschutzgesetzes enthält nach seiner Novellierung gem. § 1 a Abs. 4 ein Erhaltungsgebot für oberirdischen Gewässern einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen, Uferzonen und Auenbereiche. Sie sind als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Diesem Erhaltungs- und Weiterentwicklungsgebot wird diese Planung nicht gerecht.

### 10.1 Neue Anforderungen der WRRL nicht beachtet

Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen sind unvollständig. Sie beinhalten nicht die Sachverhaltsdarstellung, die zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung notwendig sind, um das Regelungsregime der sich aus dem WHG ergebenden neuen Anforderungen an die Bewirtschaftung von Gewässern ergibt, würdigen zu können. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben zum 23.10.2000 die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) erlassen. Mittlerweile wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt (vgl. hierzu: WHG in der Fassung vom 18.06.2002; ThürWG). Das Land Thüringen bemüht sich die Anforderungen der Neuregelungen umzusetzen (vgl. hierzu: [www.flussgebiete.thueringen.de](http://www.flussgebiete.thueringen.de)) zu erfüllen. Die Werra gehört zu der Flussgebietseinheit Weser. Mittlerweile liegen die Bestandserfassungen und die hierzu erstellten Karten vor.

Diese Richtlinie hat unter anderem folgende Ziele (Art. 1 WRRL):

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

Dieses Verschlechterungsverbot gilt seit Inkrafttreten der Richtlinie und ist daher bei jeder neuen Planung, die zu einer Verschlechterung des Gewässers führen kann, zu beachten. Das Verschlechterungsverbot wurde durch § 25a Abs. 1 Satz 1 WHG umgesetzt. Eine Verschlechterung ist nur unter engen Voraussetzungen nach den Regelungen des § 25 d WHG zulässig. Ob die Ausnahmeregelungen greifen, kann hier keiner Beurteilung unterzogen werden, da eine entsprechende Aufbereitung des Sachverhaltes nicht erfolgt ist.

Weiteres Ziel der Richtlinie ist es:

- Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen.

In Art. 4 Abs. 1 WRRL werden die Maßnahmen genannt, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind:

- die Mitgliedstaaten führen ... die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
- die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper ... mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen ... einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.

Der Zustand eines Gewässers wird anhand des chemischen Zustandes (Wasserqualität) und des ökologischen Zustandes (gewässertypische Flora und Fauna) bewertet. Der schlechtere Wert von beiden Kategorien bestimmt den Gesamtzustand des Gewässers. In Unterstützung der biologischen Komponenten bei der Beurteilung des ökologischen Zustands spielen auch die hydromorphologischen Parameter eine bedeutende Rolle, da die Ausbildung einer gewässertypischen Flora und Fauna entscheidend von der Morphologie des Gewässers abhängt.

Bewertungsmaßstab in die Beschreibung eines potentiell natürlichen Zustandes eines Gewässertyps. Die Werra gehört zum Gewässertyp 9.2 „Große Flüsse des Mittelgebirges“ mit folgender morphologischen Beschreibung:<sup>1</sup>

„In Abhängigkeit der Geschiebe- und Gefälleverhältnisse sind gewundene bis mäandrierende Einbettgerinne oder nebengerinnereiche bis hin zu verflochtenen Gewässerabschnitten ausgebildet. Während in Engtalabschnitten kaum eine Aue vorhanden ist, können in breiteren Tälern die Auen abschnittsweise bis zu mehreren hundert Meter Breite erreichen. Die Habitatvielfalt ist groß, unter den Sohlsubstraten dominieren Steine, Schotter und Kies, daneben kommen in strömungsberuhigten Bereichen auch großräumige feinsedimentreiche, sandiglehmige Ablagerungen vor. Ausgedehnte, vegetationsfreie Kies- und Schotterbänke sind charakteristisch für diesen Gewässertyp. In dem flachen Querprofil treten Schnellen und Stillen in regelmäßigem Wechsel auf. Es handelt sich um einen sehr dynamischen Gewässertyp mit z. T. großflächigen Laufverlagerungen.“

Die Werra ist infolge langjähriger Unterhaltungsmaßnahmen (Ausbaggern) und Begradigungen relativ stark eingetieft und entspricht daher nicht mehr dem morphologischen Leitbild. Allerdings ist nach wie vor eine sehr naturnahe Auendynamik mit jährlichen weiträumigen Überflutungen vorhanden. In den letzten Jahrzehnten gab es auch mehrfach Ansätze beginnender Laufverlagerungen. Gerade in den weiten bebauungsfreien Grünlandbereichen der Werra (wie z.B. zwischen Barchfeld und Bad Salzungen) sind thüringenweit die höchsten Potentiale für eine Eigendynamik vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit des Menschen oder gar den Schutz des Menschen vor Hochwasser sind nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft können durch gezieltes Bodenmanagement in einem verträglichen Rahmen bleiben.

Das Vorhaben verstößt gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 25 a WHG. Mit der vorliegenden Planung wird der Zustand des Oberflächengewässers im Sinne der WRRL verschlechtert, da die Auendynamik in erheblichem Maße eingeschränkt wird. Die umfangreichen Dammbauten bewirken

- eine erhebliche Verringerung des Retentionsraumes,
- eine Beeinflussung und Behinderung des Hochwasserabflusses sowie
- eine dauerhafte Zerstörung des Potentials zur eigendynamischen Entwicklung.

Nur ausnahmsweise darf gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen werden (vgl. § 25 d Abs. 3 WHG). Der Ausnahmetatbestand ist an drei Voraussetzungen gebunden:

- die Gründe für die Veränderung sind von „überwiegenden öffentlichen Interesse“ oder der Nutzen der Veränderung für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit des Menschen oder eine nachhaltige Entwicklung übersteigt den Nutzen der ordnungsgemäßen Verfolgung der Bewirtschaftungsziele.
- Es bestehen keine anderen Lösungsoptionen, mit denen die Ziele verfolgt werden können.

---

<sup>1</sup> POTTGIESSER & SOMMERHÄUSER (2004):

- Es werden alle praktischen Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Eine Ausnahme ist nach dieser Regelung nicht möglich, da zumindest nicht alle praktischen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Im Gegenteil: Verschärft wird dieser Effekt durch die Trassenwahl. In der potentiellen Verlagerungsrichtung der Werra soll parallel zum Fluss der Straßendamm auf 350 m Länge verlaufen (vgl. Karte 3-1). Durch das Vorhaben wird die Werra dauerhaft auf den jetzigen Verlauf festgelegt, eine naturnahe Entwicklung wird dadurch ausgeschlossen. Es sind sogar mittel- bis langfristig Ausbau- und/oder Befestigungsmaßnahmen an der Werra zu erwarten, um ein allmähliches Unterwandern des Straßendamms zu verhindern. Derartige Flussausbauten widersprechen der Umsetzung der WRRL.



**Abbildung 10-1: Blick über die überschwemmte Werraaue mit ungefährem Trassenverlauf (rot)**

Gem. § 29 d Abs. 3 Ziffer 2, 2. Halbsatz WHG darf eine alternative Lösungsmöglichkeit nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Um jedoch beurteilen zu können, ob eine andere Lösungsmöglichkeit „unverhältnismäßig“ ist, bedarf es einer Kosten-Nutzen-Analyse, die den Planunterlagen nicht beigelegt ist. Eine einfache Behauptung, eine Maßnahme sei zu teuer, ohne den Bezug zum Nutzen der Bewirtschaftungsziele herzustellen, ist daher unzureichend und würde zur Rechtswidrigkeit der Planung führen (vgl. hierzu: Ginzky, ZUR 2005, S. 515).

## **10.2 Hochwasserschutz nicht beachtet**

Der gesamte Bereich zwischen Bahnlinie am Südwestrand der Aue und dem Werratal-Radwanderweg am Nordostrand der Aue ist Überschwemmungsgebiet. Das Hochwasserschutzgebiet Werraaue wurde 1976 festgesetzt und gilt gemäß § 130 ThürWG als Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 80 ThürWG. Es gelten die Bestimmungen des § 81 ThürWG. Nach § 81 Abs. 1 ThürWG ist es in Überschwemmungsgebieten verboten, „die Erdoberfläche zu erhöhen“ oder bauliche Anlagen im Außenbereich zu errichten. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 81 Abs. 2 möglich, wenn

1. eine Beeinträchtigung der Gewässergüte nicht zu besorgen ist,
2. das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigt,
3. durch das Vorhaben der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
4. ein nicht nur unwesentlicher Verlust von Rückhalteraum im betroffenen Gewässerabschnitt ausgeglichen werden kann,
5. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
6. der Verwirklichung des Vorhabens auch sonstige Belange des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

Keine dieser Bedingungen wird im vorliegenden Fall eingehalten. Zu den aufgezählten Bedingungen verhält es sich nach unserer Ansicht so:

1. Weil keine Vorkehrungen für Havariefälle getroffen werden ist eine Beeinträchtigung der Gewässergüte zu befürchten.
2. Die Hochwasserrückhaltung wird durch den Verlust Retentionsraum von ca. 40.000 m<sup>2</sup> Überschwemmungsfläche wesentlich beeinträchtigt.
3. Der Wasserstand bei HQ100 wird nach Berechnungen des Vorhabensträgers um 0,46 m ansteigen und der Abfluss wird durch das quer zur Fließrichtung verlaufende Dammbauwerk mit ca. 15 % Durchlässen erheblich verzögert.
4. Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes an Rückhalteraum werden nicht ergriffen.
5. Aufgrund des Verlustes von Rückhalteraum, der Verzögerung des Abflusses und der Erhöhung des Aufstaus führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der hochwassergefährdeten Siedlungsteile von Ettmarshausen, Immelborn und Barchfeld.
6. Einer Verwirklichung des Vorhabens in der vorgesehenen Weise und Trassierung stehen die oben erläuterten Anforderungen der WRRL als sonstige Belange entgegen.

Die Abhandlung des Konflikts im Schutzgut Wasser im LBP<sup>2</sup> wird den tatsächlichen Auswirkungen nicht gerecht. Der Verlust von Retentionsräumen entsteht nicht nur durch die Überformung von Böden sondern insbesondere durch massive Aufschüttungen großer Volumenkörper in Form des vorgesehenen Straßendamms. In diesem Zusammenhang kann die Anlage von Auwald (Ersatzmaßnahme E6) wohl keinen funktionalen Ausgleich bieten, da sie nicht in hohem Maße wie behauptet „zu einer Verbesserung des Retentionsvermögens beiträgt“ (vgl. Anhang 11).

Das Vorhaben befindet sich zum großen Teil im Überschwemmungsgebiet und ist nach § 81 ThürWG nicht zulässig. Die Ausnahmevoraussetzungen des § 81 Abs. 2 liegen nicht vor (vgl. hierzu: VG Meiningen, Urteil vom 29.05.2002, 2 K 473/00.Me, Juris, Rdnr. 21):

„Nach § 81 Abs. 2 ThürWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn das Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft oder sonstige Belange des Wasserhaushaltes wesentlich beeinträchtigt. Dabei liegt eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflusshindernis neu geschaffen oder die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflusst wird.“

Dies ist hier zweifelsohne der Fall, so dass das Vorhaben nicht in der hier geplanten Art und Weise genehmigungsfähig ist.

---

<sup>2</sup> IPU (2006a): S. 3-58